138390/EU XXV. GP
Eingelangt am 28/03/17

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. März 2017
(OR. fr)

7525/17

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0059 (COD)

CODEC 449
WTO 80
COMER 40
RELEX 256
UD 81

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten – Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

1. Die Kommission hat dem Rat am 6. März 2014 ihren Vorschlag, der sich auf Artikel 207 AEUV stützt, übermittelt[1].

2. Das Europäische Parlament hat am 16. März 2017 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein[2].

[1] Dok. 7701/14.
[2] Dok. 7239/17.

www.parlament.gv.at

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, er möge

– den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 60/16 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigen;

– beschließen, die in den Addenda 1 und 2 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen;

– beschließen, die Veröffentlichung der in Addendum 1 enthaltenen Erklärungen im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

www.parlament.gv.at